

# **Rentner sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig**

Immer mehr Rentner müssen sich Zeitungsberichten zufolge auf Steuernachzahlungen gefasst machen. Nachdem die Rentenversicherer seit 2009 erstmals ihre Daten den Finanzämtern übermitteln, sehen sich immer mehr Rentner im Fadenkreuz der Finanzverwaltung.

Entgegen weit verbreiteter Auffassung sind die meisten Renten einkommensteuerpflichtig. Hierauf macht der berliner Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steurrecht Dr. Jörg Gössler besonders aufmerksam.

Steuerfrei sind nur bestimmte Renten, vor allem solche aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kriegs- sowie Wehrdienst- und Zivildienstbeschäftigtenrenten. Die meisten Renten sind steuerpflichtig, vor allem Altersrenten oder Witwen- und Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Dass viele Rentner keine Einkommensteuer zahlen liegt daran, dass mit der Rente zu einem Teil Kapital zurückgezahlt wird, das der Rentner und sein früherer Arbeitgeber eingezahlt hatten. Diese Kapitalrückzahlung unterliegt nicht der Einkommensteuer. Das einbezahlte Kapital wird aber auch verzinst, die in jeder Rentenzahlung steckt. Die Steuer wird daher nicht aus der gesamten Rentenzahlung berechnet, sondern nur aus diesem Zinsanteil, den so genannten „Besteuerungsanteil“.

Bei Rentenbeginn bis 2005 gilt einheitlich ein Besteuerungsanteil in Höhe von 50 % und erhöht sich um jeweils 2 Prozentpunkte. Für Neurentner des Jahres 2011 erhöht sich der steuerpflichtige Rentenanteil auf nunmehr 62 Prozent. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente ist der steuerfreie Teil der Rente. Der steuerfrei bleibende Teil der Rente wird betragsmäßig für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs festgeschrieben.

Inwieweit sich Renten steuerlich auswirken, hängt davon ab, wie hoch die Rentenbezüge sind, und ob der Rentner oder sein Ehegatte noch andere Einkünfte hat. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ist zunächst vom Besteuerungsanteil der Rente des Rentners oder seines Ehegatten noch jeweils ein Werbungskosten-Pauschalbetrag von 102 EUR und ein Sonderausgaben-Pauschalbetrag von 36 EUR, bei zusammen

veranlagten Rentner von 72 EUR, abzuziehen. Werden höhere Aufwendungen nachgewiesen, so sind diese anstelle der Pauschbeträge abziehbar.

Bezieht der Rentner und sein Ehegatte außer der Rente keine weiteren Einkünfte, so liegt das zu versteuernde Einkommen nach Abzug der im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge abziehbaren Sonderausgaben (zB die selbst aufgewendeten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge oder solche zur Unfall- und Haftpflichtversicherung des Autos) häufig unter dem steuerfrei verbleibenden Grundfreibetrag. Er beträgt ab 2010 nach der Grundtabelle 8.004 EUR und für zusammen veranlagte Ehegatten nach der Splittingtabelle 16.008 EUR.

Dr. Jörg Gössler, LL.M.  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht  
Kurfürstendamm 219, 10719 Berlin  
Neuhauser Str. 47, 78532 Tuttlingen  
0171 6904747  
[www.goessler.eu](http://www.goessler.eu)  
[info@goessler.eu](mailto:info@goessler.eu)